

GR_GERICHTE ZK2 2022 32 vom 7. Oktober 2022

GR Gerichte, 2022-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2022_32

FR: GR_GERICHTE ZK2 2022 32 du 7 octobre 2022

IT: GR_GERICHTE ZK2 2022 32 del 7 ottobre 2022

Regeste

vorsorgliche Beweisführung nach Art. 158 ZPO | Beschwerde Prozessrecht (319 ZPO, ohne die Endentscheide)

Erwägungen

E. 5

/ 13 Die Abweisung eines Gesuchs um vorsorgliche Beweisführung in einem eigenständigen Verfahren unterliegt – sofern der hierfür erforderliche Streitwert erreicht ist – der Berufung (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO). Denn damit wird das Gesuchsverfahren zum Abschluss gebracht (vgl. PKG 2016 Nr. 16 E. 1a; PKG 2017 Nr. 9 E. 1a; ferner BGE 138 III 76 E. 1.2). Hingegen war in der Lehre längere Zeit umstritten, wie der Entscheid betreffend Gutheissung des Gesuchs um vorsorgliche Beweisführung bzw. Anordnung der Beweisabnahme zu qualifizieren sei und welches Rechtsmittel gegen einen solchen Entscheid eingelegt werden müsse: Während ein Teil der Lehre davon ausging, ein solcher Entscheid unterliege der Berufung bzw. – bei nicht gegebenem Streitwert – der Beschwerde gemäss Art. 319 lit. a ZPO, qualifizierte ein anderer Teil der Lehre den Entscheid, den beantragten Beweis abzunehmen, als prozessleitende Verfügung (vgl. die Hinweise in PKG 2016 Nr. 16 E. 1a). Das Kantonsgericht von Graubünden schloss sich letztgenannter Auffassung an und hielt fest, dass die Anordnung der Beweisabnahme als prozessleitender Entscheid – unabhängig vom Streitwert – lediglich mit Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO anfechtbar ist, folglich nur dann, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (PKG 2016 Nr. 16 E. 1a). Das Bundesgericht hatte die Streitfrage in BGE 138 III 46 noch offengelassen, sich mittlerweile jedoch der auch vom Kantonsgericht von Graubünden vertretenen Auffassung angeschlossen (vgl. BGer 4A_597/2018 v. 27.6.2019 E. 1.2.3 m.w.H.). 1.2. Anfechtungsobjekt bildet im vorliegenden Verfahren ein Entscheid des Einzelrichters am Regionalgericht, mit welchem dieser ein Gesuch um vorsorgliche Beweisführung in einem eigenständigen Verfahren gutheiss und die beantragte Beweisabnahme anordnete. Bei dieser Ausgangslage erweist sich die im angefochtenen Entscheid enthaltene Rechtsmittelbelehrung, welche auf die Berufung gemäss Art. 308 ff. ZPO hinweist (vgl. Dispositiv-Ziffer 9), als unzutreffend. Zulässig ist nach dem Gesagten (nur) die Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO. 1.3. Aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung dürfen den Parteien grundsätzlich keine Nachteile erwachsen (Vertrauensprinzip; Art. 5 Abs. 3 BV; Art. 52 ZPO; BGE 134 I 199 E. 1.3.1). Wer aber die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung erkennt oder bei zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen müssen, kann sich nicht auf den Vertrauensschutz berufen. Rechtssuchende geniessen keinen Vertrauensschutz, wenn sie beziehungsweise ihre Rechtsvertreter den Mangel allein schon durch Konsultierung der massgeblichen Verfahrensbestimmungen hätten erkennen können. Allerdings vermag nur eine grobe

prozessuale Unsorgfalt der

E. 6

/ 13 betroffenen Partei oder ihres Anwaltes eine falsche Rechtsmittelbelehrung aufzuwiegen (vgl. statt vieler BGE 138 I 49 E. 8.3.2; zuletzt BGer 5A_350/2021 v. 17.5.2021 E. 5). 1.4. Den (anwaltlich nicht vertretenen) Rechtsmitteleinlegern – welche sich offenbar auf die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid verliessen und beim Kantonsgericht eine als "Berufung" titulierte Eingabe einreichten – kann vorliegend nicht vorgeworfen werden, sich grob unsorgfältig verhalten zu haben. Der Umstand, dass gegen den gutheissenden Entscheid betreffend Gesuch um vorsorgliche Beweisführung bzw. die Anordnung der Beweisabnahme Beschwerde eingereicht werden muss, lässt sich nicht direkt dem Gesetz entnehmen, sondern ist das Resultat einer Auslegung. Den Beschwerdeführern dürfen daher keine Nachteile aus der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung erwachsen. Dies bedeutet zunächst, dass die Eingabe der Beschwerdeführer – entgegen ihrer Bezeichnung – als Beschwerde entgegenzunehmen ist. Sodann gilt zu berücksichtigen, dass die Beschwerde gegen die Anordnung der Beweisabnahme im vorliegenden Fall nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass durch die vorgesehene Beweisabnahme ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (vgl. oben Erwägung 1.1). Die Rechtsmitteleingabe der Beschwerdeführer äussert sich zu dieser Zulässigkeitsvoraussetzung nicht, was jedoch verständlich ist, da eine solche bei der Berufung nicht vorgesehen ist. Gleichwohl liegt ein solcher nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil vorliegend auf der Hand: Die Beschwerdeführer wenden sich mit ihrem Rechtsmittel nicht grundsätzlich gegen die vom Vorderrichter angeordnete Beweisabnahme, sondern gegen die für die Erstellung des Gutachtens vorgesehene Fachperson (vgl. hierzu unten Erwägungen 2 und 3). Wird indes nach der durchgeführten Beweisabnahme mit den Fertigstellungsarbeiten fortgefahren, lässt sich im Nachhinein eine erneute Begutachtung nicht mehr zuverlässig durchführen, sollte sich herausstellen, dass es sich beim eingesetzten Sachverständigen um eine ungeeignete Fachperson gehandelt hat. 1.5. Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist eine Beschwerde schriftlich und begründet einzureichen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Berufung (Art. 311 ff. ZPO) zeichnet sich das zweitinstanzliche Verfahren dadurch aus, dass bereits eine richterliche Beurteilung des Streits vorliegt. Wer den erstinstanzlichen Entscheid mit Berufung anfecht, hat deshalb anhand der erstinstanzlich festgestellten Tatsachen oder der daraus gezogenen rechtlichen Schlüsse aufzuzeigen, inwiefern sich die Überlegungen der ersten Instanz nicht aufrechterhalten lassen. Die Rechtsmittelinstanz ist nicht gehalten, den erstinstanzlichen Entscheid losgelöst von konkreten Anhaltspunkten in der Berufungsbegründung von sich aus in

E. 7

/ 13 jede Richtung hin auf mögliche Mängel zu untersuchen, die eine Gutheissung des Rechtsmittels ermöglichen könnten (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; BGer 4A_397/2016 v. 30.11.2016 E. 3.1 m.w.H.). Abgesehen von offensichtlichen Mängeln beschränkt sie sich vielmehr darauf, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen (Art. 311 Abs. 1 und Art. 312 Abs. 1 ZPO) gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; 142 III 413 E. 2.2.4; je m.w.H.). Der Rechtsmittelkläger muss sich mit den einschlägigen Erwägungen der ersten Instanz auseinandersetzen und darf sich nicht darauf beschränken, seine vorgetragene Auffassung vor Rechtsmittelinstanz schlicht zu wiederholen (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3 m.w.H.;

BGer 4A_572/2019 v. 20.12.2019 E. 2). Die beschriebenen Anforderungen an die Begründung der Berufung gelten auch für die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; BGer 5A_580/2021 v. 21.4.2022 E. 3.3). 1.6. Nach dem Gesagten und unter Vorbehalt rechtsgenügender Begründung (vgl. dazu unten Erwägung 3) ist auf die im Übrigen fristgerecht erhobene Beschwerde einzutreten. 2.1. Die Beschwerdeführer rügen – zumindest sinngemäss – eine Verletzung der gerichtlichen Begründungspflicht durch den Vorderrichter. Sie bringen vor, für eine qualifizierte "Einsprache" fehle ihnen die Begründung des Entscheides vom Regionalgericht. Sie fragen, welche Abwägungen das Gericht vollzogen habe, als es zwischen dem "Gutachter-Vorschlag von S._____" und unserem Gutachter-Vorschlag entschieden habe. Im Weiteren werfen sie die Frage auf, wie das Gericht die notwendige Unabhängigkeit des Sachverständigen von Verfahrensbeteiligten sicherstelle, da die "Familie T._____" diesen Sachverständigen dem Gericht vorgeschlagen habe. Ohne eine Begründung des Entscheides seien sie auf Vermutungen angewiesen, weshalb ihr Vorschlag abgelehnt worden sei (vgl. act. A.1, S. 2). 2.2. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidung berücksichtigt (sog. gerichtliche Begründungspflicht). Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteipunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. statt vieler BGE 141 IV 249 E. 1.3.1). Wie jedes behördliche Handeln hat auch der

E. 8

/ 13 Motivationsaufwand sachbezogen und verhältnismässig zu sein (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7). 2.3. Vorab festzuhalten ist, dass es sich vorliegend um eine Summarangelegenheit handelt (vgl. Art. 158 Abs. 1 und 2 ZPO i.V.m. Art. 248 lit. d ZPO). Dementsprechend sind an die Entscheidungsbegründung weniger hohe Anforderungen zu stellen als etwa im ordentlichen Verfahren gemäss Art. 219 ff. ZPO. So weist auch die Botschaft darauf hin, dass die schriftliche Begründung eines Entscheides in Summarangelegenheiten "sehr knapp" ausfallen dürfe (vgl. Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBl 2006, S. 7351 und 7344; zustimmend etwa auch Michael Lazopoulos/Stefan Leimgruber, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2015, N 4 zu Art. 256 ZPO). Umfang und Dichte der Entscheidungsbegründung hängen sodann nicht zuletzt von den Vorbringen der Parteien bzw. deren Substantiiertheit und argumentativer Qualität ab. Insofern ist zu beachten, dass die Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren nichts vorbrachten, was auf mangelnde Unabhängigkeit des vom Gericht in Betracht gezogenen Sachverständigen (P._____) schliessen liess (vgl. insb. die Eingabe der Beschwerdeführer vom 19. Juli 2022, welche sich – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – nicht bei den Akten des Verfahrens Nr. 135-2022-87 befindet, jedoch als RG act. I./3 im Verfahren Nr. 135-2022-81 einakturiert ist – im Folgenden wird dieses Aktenstück der Einfachheit halber als RG act. I./3 bezeichnet). Vor diesem Hintergrund musste im angefochtenen Entscheid eine mögliche Befangenheit des vorgeschlagenen Gutachters auch nicht thematisiert werden, zumal sie nicht offenkundig erschien; die Entscheidungsbegründung ist so zu lesen, dass keine Anzeichen auf mangelnde Unabhängigkeit des vorgeschlagenen Gutachters vorliegen. Nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass allein der Umstand,

dass ein Sachverständiger von einer Verfahrenspartei vorgeschlagen wird, nicht ohne Weiteres auf mangelnde Unabhängigkeit bzw. Befangenheit schliessen lässt. Es ist denn auch nicht nachvollziehbar, warum die Beschwerdeführer die Unabhängigkeit des vorgesehenen Experten (P._____) nun im Beschwerdeverfahren in Zweifel ziehen, nachdem sie sich im vorinstanzlichen Verfahren in Bezug auf den Expertenvorschlag durch das Gericht noch dahingehend geäußert haben, die "neutrale Auswahl durch das Gericht" biete "eine höhere Rechtssicherheit" (vgl. RG act. I./3, S. 2). Letztlich scheinen die Beschwerdeführer Bedenken gegenüber der fachlichen Eignung des vorgesehenen Experten zu haben. Ihrer Meinung nach muss es sich beim Sachverständigen um jemanden handeln, der Erfahrung bei der Sanierung

E. 9

/ 13 von Baudenkmalern hat (vgl. RG act. I./3, S. 2; act. A.1, S. 2 f.). Da nach dem Dafürhalten des Vorderrichters jedoch von den Beschwerdeführern nicht genügend dargetan worden sei, weshalb der Sachverständige Mitglied der IG Altbau sein müsse (vgl. RG act. II./3, E. 5), kann ihm nicht vorgehalten werden, er hätte die fachliche Eignung des vorgeschlagenen Experten, die nicht substantiiert bestritten wurde, nicht näher geprüft. Ob die Begründung des Vorderrichters zutreffend ist, ist eine andere Frage (vgl. hierzu unten 3.4), die nichts über die formelle Beschaffenheit des angefochtenen Entscheides aussagt. Nach dem Gesagten hält es vor der gerichtlichen Begründungspflicht ohne Weiteres stand, wenn im angefochtenen Entscheid (lediglich) festgehalten wird, (andere) Gründe gegen den Beizug von Herrn P._____ würden nicht geltend gemacht und seien auch nicht ersichtlich (vgl. RG act. II./3, E. 5). Eine Verletzung der gerichtlichen Begründungspflicht ist daher nicht auszumachen. 3.1. Im Beschwerdeverfahren bringen die Beschwerdeführer vor, sie hätten das Gefühl, dass sie sich in ihrer Stellungnahme an das Regionalgericht (gemeint sein dürfte RG act. I./3) nicht klar genug verständlich machen können (vgl. act. A.1, S. 2). Im Anschluss daran führen sie näher aus, weshalb aus ihrer Sicht ein Experte im Bereich Denkmalschutz beizuziehen oder ein solcher doch immerhin dem vom Vorderrichter eingesetzten Gutachter zur Seite zu stellen sei (vgl. act. A.1, S. 2 ff.). Diese Vorbringen erweisen sich jedoch als neu. Im Verfahren vor der Vorinstanz äusserten sich die Beschwerdeführer zur Notwendigkeit eines Sachverständigen mit Erfahrung im Bereich des Denkmalschutzes lediglich wie folgt: "Wir sind der Ansicht, dass es sich bei der Auswahl des Gutachters um einen Sachverständigen handeln muss, der als Mitglied der IG Altbau eingetragen ist. Es soll ein ausgewiesener Praktiker sein, der in der Sanierung von Baudenkmalern arbeitet" (RG act. I./3, S. 2). 3.2. Im kantonalen Rechtsmittelverfahren sind neue Tatsachen und Beweismittel – wenn überhaupt – nur noch sehr eingeschränkt zulässig. Im Beschwerdeverfahren besteht diesbezüglich – von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen – ein striktes Novenverbot (vgl. Art. 326 ZPO). Geht man jedoch davon aus, dass den Beschwerdeführern aus der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid kein Nachteil erwachsen darf (vgl. oben Erwägung 1.4), so liesse sich erwägen, ob zu ihren Gunsten nicht die etwas grosszügigere Novenregelung des Berufungsverfahrens (Art. 317 ZPO) anzuwenden wäre. Nach dieser Bestimmung sind neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel im Berufungsverfahren grundsätzlich nur noch zulässig, wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorge-

E. 10

/ 13 bracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Umfasst sind damit sowohl echte als auch unechte Noven. Bei den echten Noven handelt es sich um für den Prozess bedeutsame Tatsachen, die erst nach dem Ende der Hauptverhandlung des erstinstanzlichen Verfahrens entstanden sind (vgl. Peter Reetz/ Sarah Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 56 zu Art. 317 ZPO). Unechte Noven sind demgegenüber Tatsachen, die sich vor dem anzufechtenden Entscheid verwirklicht haben und die aus Unsorgfalt einer Partei oder mangels Kenntnis nicht geltend gemacht worden sind. Unverzügliches Vorbringen vorausgesetzt, sind unechte Noven – im Gegensatz zu echten Noven – im Berufungsverfahren nur beschränkt zulässig, nämlich dann, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Die novenwillige Partei hat dabei genau zu begründen, weshalb die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnte bzw. vorgebracht wurde (vgl. Reetz/Hilber, a.a.O., N 60 f. zu Art. 317 ZPO).

3.3. Die Beschwerdeführer legen nicht dar, warum es ihnen trotz zumutbarer Sorgfalt nicht möglich gewesen sein soll, die nun im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Ausführungen zur Notwendigkeit des Beizuges eines Experten im Bereich des Denkmalschutzes bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorzubringen. Entsprechendes wäre denn auch nicht ersichtlich. Die insofern als unechte Noven anzusehenden Ausführungen sind daher im vorliegenden Verfahren nicht mehr zuzulassen.

3.4. Zu prüfen bleibt mithin, ob der Vorderrichter zu Recht erwog, die Beschwerdeführer hätten nicht genügend dargetan, weshalb der Sachverständige Mitglied der IG Altbau sein müsse (vgl. RG act. II./3, E. 5). Aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführer in ihrer Stellungnahme vom 19. Juli 2022 erweist sich dieser Schluss als offensichtlich richtig: Die Beschwerdeführer machten dort – und damit im vorinstanzlichen Verfahren insgesamt – lediglich geltend, aus ihrer Sicht müsse der beizuziehende Sachverständige "Mitglied der IG Altbau" (bzw. ein "ausgewiesener Praktiker", der "in der Sanierung von Baudenkmalern arbeitet") sein; sie begründeten dies jedoch nicht näher (vgl. RG act. I./3 [insb. S. 2]). Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der Vorderrichter am vorgeschlagenen Sachverständigen (P._____) festhielt.

3.5. Selbst wenn die erst im Beschwerdeverfahren erfolgten Ausführungen der Beschwerdeführer zur Notwendigkeit des Beizuges einer Fachperson mit Erfahrung in der Denkmalpflege berücksichtigt werden könnten (quod non; vgl. oben Erwägung 3.3), wäre das Folgende zu beachten: Die Beschwerdeführer bringen in die-

E. 11

/ 13 sem Zusammenhang vor, das zu begutachtende Bauernhaus sei eines der am besten erhaltenen Bauernhäuser in der Region mit vielen Original-Einbauten aus dem 19. Jahrhundert. Der älteste Teil des Gebäudes stamme sogar aus dem Jahr 1860. In diesem historischen Bauernhaus gebe es in der Originalsubstanz keinen geraden Boden etc. Die Anwendung der Baunormen könne nur bei einem kompletten Abbruch und Neubau des Bauernhauses eingehalten werden. Aus diesem Grund sei ein Experte für Bauphysik wenig geeignet. In seinem Berufsumfeld gehe es nicht darum, Sonderlösungen zur Erhaltung schützenswerter Bauteile zu erfinden und denkmalpflegerische Begründungen dafür abzugeben (act. A.1, S. 3). Die Beschwerdegegner halten dem entgegen, beim zu begutachtenden Gebäude handle es sich nicht um eine geschützte Baute. Die Behauptung, die Bauherren hätten die Sanierung als spezifisch schützenswertes Baudenkmal in Auftrag gegeben und so verkauft, sei weder aus den Unterlagen ersichtlich noch von Bedeutung, solange das Gebäude nicht von offizieller Seite als schützenswert erklärt werde (act. A.2, S.

4). Dies blieb von den Beschwerdeführern unwidersprochen (vgl. act. D.5). Jedenfalls aber blieben sie den Nachweis dafür schuldig, dass es sich beim zu begutachtenden Gebäude tatsächlich um eine schützenswerte Baute handelt. In Anbetracht dieses Beweisergebnisses ist nicht erkennbar, inwiefern für die Begutachtung der Beizug eines Experten auf dem Gebiet der Denkmalpflege erforderlich wäre. 3.6. Entgegen dem Dafürhalten der Beschwerdeführer (vgl. act. A.1, S. 2) ist im vorliegenden Fall im Übrigen auch nicht erforderlich, dass für die vorsorgliche Beweisführung dringender Handlungsbedarf bestehen müsste. Die Beschwerdegegner stützten ihr Gesuch auf Art. 367 Abs. 2 OR (vgl. RG act. I./1, passim), wonach sowohl der Besteller als auch der Unternehmer berechtigt ist, auf seine Kosten eine Prüfung des Werkes durch Sachverständige und die Beurkundung des Befundes zu verlangen. Bei Art. 367 Abs. 2 OR handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruch, der gemäss Art. 158 Abs. 1 lit. a ZPO zur vorsorglichen Beweisführung berechtigt (vgl. Walter Fellmann, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 10 f. zu Art. 158 ZPO). Eine Beweisgefährdung ist dabei nicht nötig (Roland Hürlimann/Thomas Siegenthaler, in: Huguenin/Müller-Chen [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Vertragsverhältnisse Teil 2: Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Auftrag, GoA, Bürgschaft, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, N 7 zu Art. 367 OR). Schliesslich ist nicht ersichtlich, inwiefern die Ausführungen der Beschwerdeführer zum "Eingeständnis von Sanitär G._____" (vgl. act. A.1, S. 4) in einem sachlichen Zusammenhang zum Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens stehen könnten. Darauf ist folglich nicht näher einzugehen.

E. 12

/ 13 Weitere Rügen gegen den angefochtenen Entscheid werden nicht erhoben, so dass es dabei sein Bewenden hat (vgl. oben Erwägung 1.5). 3.7. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Der angefochtene Entscheid ist zu bestätigen. Die vorliegende Entscheidung ergeht gestützt auf Art. 18 Abs. 3 GOG (BR 173.000) und Art. 11 Abs. 2 KGV (BR 173.100) in einzelrichterlicher Kompetenz. 4.1. Beim vorliegenden Verfahrensausgang gehen die Gerichtskosten zu Lasten der Beschwerdeführer (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Angesichts des verursachten Aufwands wird die Entscheidegebühr auf CHF 1'000.00 festgesetzt (Art. 15 Abs. 2 EGzZPO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 bzw. Art. 10 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]) und mit dem von den Beschwerdeführern geleisteten Kostenvorschuss von CHF 2'000.00 verrechnet. Der Restbetrag des Kostenvorschusses von CHF 1'000.00 wird den Beschwerdeführern durch das Kantonsgericht erstattet. 4.2. Die Beschwerdeführer haben die (anwaltlich vertretenen) Beschwerdegegner zudem aussergerichtlich zu entschädigen. Mangels Einreichen einer Honorarnote wird die beantragte Entschädigung praxisgemäss nach Ermessen festgesetzt. Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen erscheint eine Entschädigung in Höhe von CHF 500.00 (inkl. Spesen und MwSt.) angemessen. Die Beschwerdeführer haften hierfür solidarisch (Art. 106 Abs. 3 ZPO).

E. 13

/ 13